

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften hierzu wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i.V.m. §13 b BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB wird abgesehen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Gemeinde Hoßkirch kann seit geraumer Zeit keine Baugrundstücke für Wohngebäude anbieten. Unbebaute Grundstücksflächen im Innenbereich sind in privatem Eigentum und auf mittlere Sicht nicht verfügbar.

Die Gemeinde hat deshalb bereits im Jahr 2015 eine Machbarkeitsuntersuchung beauftragt, in der mögliche Bauflächen nördlich und westlich des Ortskerns, angrenzend an die bestehenden Wohnbaugebiete ermittelt und auf ihre Bebaubarkeit hin untersucht wurden. Die Rückmeldungen aus der frühzeitigen Behördenunterrichtung zum vorgelegten Plankonzept ergaben, dass eine Ortserweiterung in nördlicher Richtung in die steileren Hanglagen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sehr kritisch beurteilt wird, da hier geschützte und schützenswerte Feldheckenbestände, sowie eine Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte betroffen sind. Im Frühjahr 2019 wurden weitere unbebaute Grundstücksbereiche im Süden und Osten des Ortskerns auf Ihre Eignung für eine Baugebietsausweisung überprüft. Die untersuchten Bereiche sind jedoch vor allem aus Gründen des Immissionsschutzes für eine Ausweisung als Wohngebiet nicht geeignet.

Da die Nachfrage nach Wohnbau-Grundstücken in der Gemeinde weiterhin hoch ist, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tafertsweiler Straße“ auf den ortskernnahen Grundstücksflächen im Westen des Gemeindegebietes eine Bebauung mit überwiegend Ein- und Zweifamilien-Wohnhäusern und bei Bedarf auch von kleineren Mehrfamilien-Wohnhäusern ermöglicht werden, sodass die Gemeinde vor allem einheimischen jungen Familien wieder Baugrundstücke für Eigenheime anbieten und die Familien in der Gemeinde Hoßkirch halten kann.

Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung, sowie die vorliegenden umweltbezogenen Gutachten

- Artenschutzrechtliche Einschätzung, Fachbüro Umweltkonzept, Schwendi, April 2020

- Schalltechnisches Gutachten, Ing. Büro Loos & Partner, Allmendingen, 02.12.2019,

werden in der Zeit vom **19.03.2021** bis einschließlich **19.04.2021** bei der Gemeinde Hoßkirch, Kirchstraße 2, 88374 Hoßkirch, Rathaus Zimmer Nr. 2.06, während der allgemeinen Öffnungszeiten, jeweils Montag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die in den Unterlagen aufgeführten DIN-Vorschriften werden im Rathaus der Gemeinde Hoßkirch zur Einsichtnahme vorgehalten.

Das Rathaus der Gemeinde Hoßkirch ist aus Gründen des Infektionsschutzes bis auf Weiteres für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Zur Einsichtnahme wird zu den oben genannten Zeiten um vorherige telefonische Kontaktaufnahme und terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Rathauses unter der Telefon-Nr. **07587-631** gebeten.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ist in einem separaten Raum möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist im Rathaus Zimmer Nr. 2.06 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zur Planung schriftlich einreichen oder mündlich zur Niederschrift erklären. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während dieser Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 3(2) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Mit der Abgabe einer Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat beraten und entschieden.

Elektronische Information:

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung werden ergänzend zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt und sind über folgende Adresse im Internet zugänglich:

www.gemeinde-hosskirch.de/nachrichten

Hoßkirch, den 12.03.2021

Roland Haug
Bürgermeister